
Weisungen über die Organisation und die Finanzierung des freiwilligen Schulsports¹

(Änderung vom 2. Juli 2008)

Der Erziehungsrat beschliesst:

I.

Die Weisungen über die Organisation und die Finanzierung des freiwilligen Schulsports vom 20. Oktober 1976² werden wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1

Der freiwillige Schulsport bezweckt zusätzlich zum obligatorischen Turn- und Sportunterricht, die sportliche Erziehung allgemein und in besonderen Sportfächern zu vertiefen sowie bewegungs- und gesundheitsfördernde Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler zu fördern.

§ 3

Der Schulträger bezeichnet einen Beauftragten, der den freiwilligen Schulsport organisiert. Dieser unterbreitet der Abteilung Sport im Voraus die notwendigen Unterlagen gemäss den Weisungen von Jugend+Sport.

§ 4 Abs. 1 Bst. c, 2

c) Trainer oder Leiter eines Verbandes oder Vereins mit entsprechender, anerkannter Jugend+Sport-Ausbildung im Alter von mindestens 18 Jahren.

² Zur Leitung in einem Sicherheits-Sportfach ist die vorgeschriebene Spezialausbildung erforderlich.

§ 5

¹ Am freiwilligen Schulsport können Knaben und Mädchen im schulpflichtigen Alter teilnehmen.

² Angemeldete verpflichten sich zum regelmässigen Besuch der Veranstaltungen. Mehrmaliges unentschuldigtes Fernbleiben führt zum Ausschluss.

§ 8 Abs. 2

² Ein Kurs umfasst mindestens 15 Lektionen zu 45 Minuten (J+S-Kids) oder mindestens 15 Lektionen zu 60 Minuten (Jugend+Sport).

§ 11

Der freiwillige Schulsport steht unter der Aufsicht der Abteilung Sport.

§ 13

Die Beauftragten und die Leiter von freiwilligen Schulsportkursen haben die Aus- und Weiterbildungskurse nach Weisungen der Abteilung Sport zu besuchen.

§ 14

Die Abrechnung erfolgt halbjährlich oder jährlich durch den Beauftragten gemäss den Vorgaben von Jugend+Sport und den Anweisungen der Abteilung Sport.

§ 15

Die freiwilligen Schulsportkurse werden gemäss den Ansätzen von Jugend+Sport unterstützt. Für allfällig zusätzliche Beiträge gelten die Praxisentscheide der kantonalen Sport-Toto-Kommission und die Zusicherungen durch die Abteilung Sport.

§ 16

¹ Die Finanzierung erfolgt gemäss den Weisungen von Jugend+Sport und den Praxisentscheiden der kantonalen Sport-Toto-Kommission. Es wird erwartet, dass sich der Schulträger an den Kosten der freiwilligen Schulsportkurse beteiligt.

² Die Kosten der Leiterausstellung gehen zu Lasten des Bundes und des Kantons. Der Kursteilnehmer bzw. deren Schulträger beteiligen sich an den Kosten.

³ Die Abteilung Sport ist zuständig für das gesamte Abrechnungswesen.

II.

Dieser Beschluss tritt auf den 1. Juli 2008 in Kraft.

Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzssammlung aufgenommen.

Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident: Walter Stählin

Der Sekretär: Patrick von Dach

¹ SRSZ 681.312.

² GS 16-803.